

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fahrenwalde

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Fahrenwalde vom 29.11.2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Die Hauptsatzung vom 03.05.2013 in der Fassung ihrer 1. Änderungssatzung vom 26.04.2014 wird wie folgt geändert.

Artikel 1

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung Abs. 1

Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Fahrenwalde, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Uecker-Randow-Tal unter der Adresse „www.amt-uecker-randow-tal.de“ öffentlich bekannt gemacht.

Unter der Anschrift „Amt Uecker-Randow-Tal - Der Amtsvorsteher-, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk“ kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Fahrenwalde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Fahrenwalde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt

Artikel 2

§ 9 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fahrenwalde, den 20. 12. 2018

Senßfelder
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amt-uecker-randow-tal.de> am 03.01.2019

